

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „FKS Willigis Mainz“, wobei FKS für Freizeit-Kultur-Sport steht. Der „FKS Willigis Mainz“ hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz, Willigisplatz 2 und ist beim Amtsgericht in Mainz eingetragen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mainz

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es Jugendlichen, insbesondere den Schülerinnen und Schülern der Willigis Schulen, eine Möglichkeit zur Ferien- und Freizeitgestaltung außerhalb des Schulalltags zu bieten, um so die Interessen der Jugendlichen weiter fördern zu können. Diese Möglichkeiten sollen durch Freizeiten, Sport oder auch kulturelle Angebote gegeben werden. Der Verein will seine Mitglieder zu einer Sportpflege führen, die bestimmt wird von einem christlichen Menschenbild. Dieses Menschenbild gilt es auch im Kulturbereich zu vermitteln. Die Bemühungen zielen des weitern auf die Entfaltung der menschlichen Anlagen sowie der Befähigung des Menschen zum Dienst an seinen Mitmenschen. Die Aktivitäten des Vereins sollen den Mitglieder die Möglichkeit eröffnen, sich zu ganzheitlich gebildeten Menschen zu entwickeln, die fähig und bereit sind, Verantwortung für sich selbst, sowie Verantwortung in Familie, Gesellschaft, Kirche, Staat und Welt zu übernehmen. Die Aufgaben des „FKS Willigis Mainz“ sind:

- Förderung des Breitensports
- Förderung und Pflege des Sports für alle Altersstufen
- Förderung des interkulturellen Austauschs
- Förderung der kulturellen Bildung
- Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen Menschen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere Verwirklicht durch das Angebot von Trainingseinheiten, welche von qualifizierten Übungsleitern durchgeführt werden, durch Ausfahrten bzw. Freizeiten, welche zur Vermittlung und Pflege von Sportarten und/oder dem interkulturellen Austausch dienen und ferner durch das Angebot von kulturellen Ereignissen, die zur Bildung sowohl im kulturellen als auch interkulturellen

Bereich beitragen sollen. Weitere Aufgabe des „FKS Willigis Mainz“ ist die Aus- und Fortbildung aller Führungskräfte und Übungsleiter durch die Teilnahme an Schulungskursen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder oder Dritte erfolgt nicht.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele sowie die Aufgaben bzw. Zwecke des „FKS Willigis Mainz“ anerkennen und aktiv oder materiell unterstützt.
2. Ordentliche Mitgliedschaft:
Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die im Sinne und in der Ordnung dieser Vereinssatzung Sport treiben und/oder am kulturellen Leben teilnehmen wollen.
3. Ehrenmitgliedschaft:
Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste um die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erworben haben.
Sie haben kein Stimmrecht.
Ehrenmitglieder haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Fördermitgliedschaft:
Fördermitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen möchte, ohne

aber das Angebot des Vereins zu nutzen.

Das Fördermitglied hat kein Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Die Ablehnung muss in schriftlicher Form erfolgen und kann bei der nächsten Mitgliederversammlung angefochten werden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt

Der Austritt ist zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

2. Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) die Satzung des Vereins oder Beschlüsse seiner Organe nicht befolgt, oder
- b) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand erlischt die Mitgliedschaft.

Über einen Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die nächste Vorstandssitzung

3. Tod

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung durch den Verein. Es hat, soweit der Mitgliedsstatus, wie unter §4 beschrieben, nichts anderes aussagt, gleiche Rechte und die Möglichkeit, an den allgemeinen Veranstaltungen teilzunehmen. Es besitzt, soweit der Mitgliedsstatus, wie unter §4 beschrieben, nichts anderes aussagt, Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Organen, die es betreffen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Jugendversammlung

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß einberufene beschlussfassende Versammlung der Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und wird vom geschäftsführenden Vorstand jedes Jahr berufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuladen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Haushalts
 - die Beschlussfassung von Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Behandlung der Anträge
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind oder mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Anträge zur Tagesordnung sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderungen müssen von einem Fünftel der Mitglieder unterstützt und für die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Vom Vorstand vorgeschlagene

Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schulleiter (bzw. der Schulleiterin), oder, sofern dieser (bzw. diese) bereits den Vorsitz im Vorstand innehat, der stellvertretende Schulleiter (bzw. die stellvertretende Schulleiterin)
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - den Abteilungsleitern
 - dem Jugendsprecher (ist ein solcher von der Vereinsjugend nicht oder noch nicht gewählt, fällt das Amt an den Schülersprecher der Willigis Schulen)
 - einem von der Gesamtheit der Lehrer zu entsendenden Vertreter
2. Der Vorstand ist befugt, nach Bedarf eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung aufzustellen.
3. Der Vorstand regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes selbst.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist damit berechtigt, zur Erreichung der Vereinszwecke ehrenamtliche Hilfskräfte einzustellen.
5. Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Abteilungen für verschiedene Sportarten und kulturelle Angebote sowie Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, sowie dem Vertreter der Lehrerschaft i.S.v. § 10 Nr. 1 dieser Satzung.
2. Bei Stimmgleichheit im Abstimmungsfall entscheidet der Vorsitzende.
3. Vorstand im Sinne des Gesetz (§26BGB) ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass darunter stets der Vorsitzende sein muss.

§12 Die Jugendordnung

Die Jugendordnung wird von den Jugendlichen des Vereins beschlossen. Stimmberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Sie sind mindestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich dazu einzuladen. Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der für eine Satzungsänderung erforderlichen Mehrheit zu genehmigen. Sie wird dadurch Bestandteil der Vereinssatzung.

§13 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Organe sind nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde, sowie mindestens die Hälfte der Mitglieder der Organe – ausgenommen die Mitglieder- und Jugendversammlung – anwesend sind.
2. Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist erneut mit gleicher Tagesordnung einzuladen. Das Organ ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitglieder- bzw. Jugendversammlung ist immer, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde.
4. Beschlüsse der Organe bedürften der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
6. Ergibt sich bei einer Wahl keine absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt sich dabei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
7. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
8. Gewählt werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung:
 - der Vorstand
 - die Kassenprüfer

Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen gewählt.

Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Für die Abteilungsleiter können Stellvertreter gewählt werden.

9. Wiederwahl ist zulässig. Hiervon abweichend gilt für Kassenprüfer: Nach jeweils zwei Jahren scheidet der am längsten tätige Kassenprüfer aus. Die

Ergänzungswahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

10. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann sich der Vorstand bis zur Hälfte seiner Mitglieder durch kommissarische Ernennungen ergänzen und so bis zur nächsten Vorstandswahl weiterarbeiten.

§14 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer, eine zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Einkünfte und Ausgaben

1. Die Einkünfte bestehen aus:
 - Beiträgen und Aufnahmegebühren der Mitglieder
 - Einnahmen aus Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen
 - Spenden
 - sonstige Einnahmen
 - sachbezogenen Zuschüssen, die gemäß der Angabe weitergeleitet werden.
2. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder aus sozialen oder Billigkeitsgründen ermäßigen.
3. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - den Verwaltungsausgaben
 - den Aufwendungen im Sinne der Satzung
4. In den Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes besondere Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Dies gilt insbesondere für Abteilungen, deren sportlicher Betrieb mit besonderem Aufwand verbunden ist.

§17 Vermögen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Überschüsse aus den Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und können nach Antrag der veranstaltenden Abteilung an diese weitergeleitet werden.

§18 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung obliegt zwei aus den Reihen der Mitglieder gewählten Kassenprüfern. Durch ständige Revisionen der Vereinskasse, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem laufenden zu halten. Jährlich ist eine Revision durchzuführen.
2. Beanstandungen der Kassenprüfer erstrecken sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben

§19 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens drei Monaten vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller zu diesem Zeitpunkt für die Mitgliederversammlung möglichen Stimmberechtigten dafür stimmen.

§20 Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den „Verein der Freunde des Willigis e.V.“, welche diese Mittel gemeinnützigen Zwecken oder anderen Steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen haben.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 21 Aufsicht und Genehmigung bei Satzungsänderung

Der Verein unterliegt der Aufsicht durch den Bischof von Mainz. Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

§22 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 02.02.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen ist.

Gründungstag: 02.02.2007